

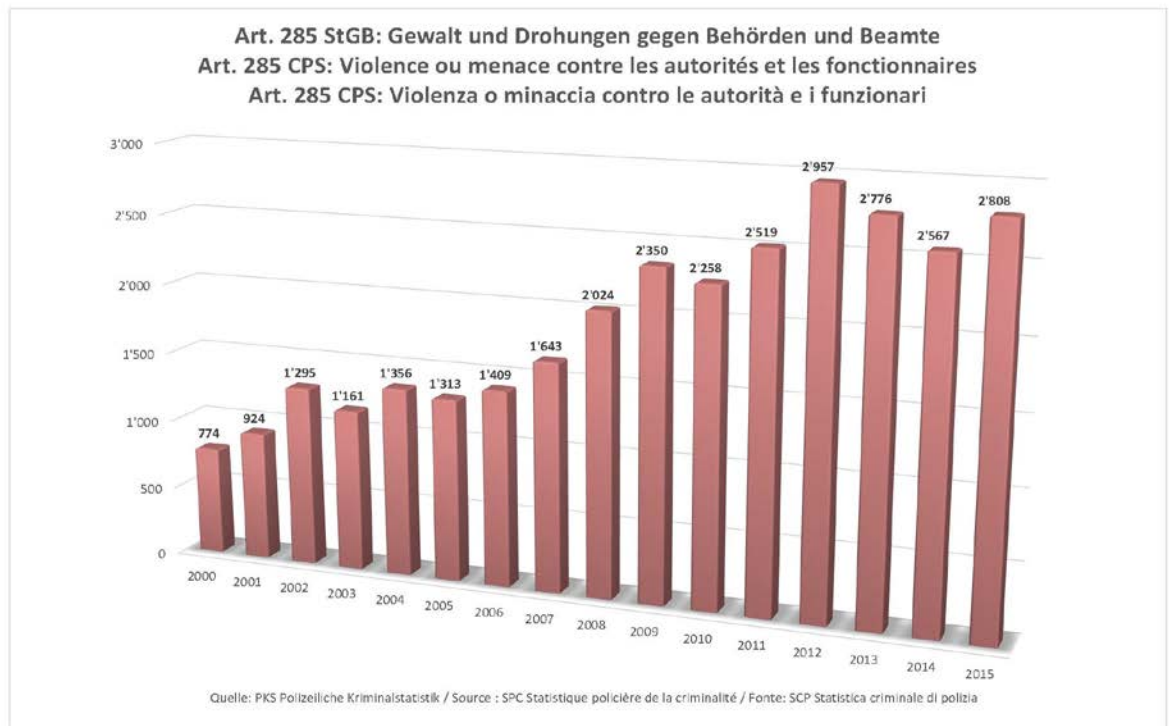


Geht an: siehe Verteiler

Geschätzte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Im März 2016 berichteten wir über die Lancierung der Online-Petition durch den Verein der Freunde der Schweizer Polizeikräfte Amici delle Forze di Polizia Svizzera AFPS (www.afps-ti.ch). Dieser wurde von einer Gruppe von Personen mit stark verankerter Zivilcourage ins Leben gerufen und hat zum Ziel, der Gewalt gegen Beamte im Sinn von Artikel 285 des Strafgesetzbuches StGB Einhalt zu gebieten.

Die gewalttätigen Angriffe haben in den letzten Jahren spürbar zugenommen, die Statistiken zur Kriminalität sagen es deutlich: Wenn im Jahr 2000 landesweit 774 Vergehen gegen Artikel 285 des StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) registriert wurden, stieg die Zahl von 2008 bis 2010 auf über 2'000, mit einem Höhepunkt von 2'957 im Jahr 2012. In der gleichen Zeitspanne vermehrten sich auch die rechtskräftig gewordenen Verurteilungen für Verstösse gegen Artikel 285 des StGB von etwa 600 auf über 1400 infolge von Konfrontationen mit Erwachsenen, und bei Minderjährigen stiegen die Strafurteile von 34 auf 148.





Gewalt gegen staatliche Beamte ist auch Gewalt gegen den Staat und man darf deshalb mit Recht erwarten, dass der Arbeitgeber Staat sich gründlich und mit allen Mitteln für die Gesundheit, Würde und Sicherheit am Arbeitsplatz seiner Angestellten einsetzt. Darum ist eine Anpassung der Regelung unter Artikel 285 des Strafgesetzbuches StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) dringend nötig.

Die Petition hat die Schwelle der 12'000 Unterschriften schon um Einiges überschritten und weitere werden noch dazukommen. Diese Volksbewegung wurde von der Politik aufgenommen, insbesondere von der parlamentarischen Gruppe für Polizei und Sicherheit. Im Lauf eines organisierten Treffens im September beschlossen die 12 Parlamentarier aus allen politischen Richtungen, dass etwas getan werden muss.

Darum wurden im Lauf der Wintersession 2016 / Frühlingssession 2017 der Bundeskammern zwei parlamentarische Initiativen eingereicht, erster Unterzeichnender Nationalrat Marco Romano, beziehungsweise Nationalrat Bernhard Guhl.

Der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter, der sich von Anfang an für diese Petition und das Projekt zur Änderung von Art. 285 des StGB eingesetzt hat, bittet Sie, diese politische Aktion mit den zu ihrer Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen, um diesem parlamentarischen Akt den Erfolg zu verschaffen den er verdient. Hier die Links auf die parlamentarische Initiative, die am 16.12.2016 eingereicht wurden:

- ✓ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20160501>
- ✓ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20160496>

Unten fügen wir den vorgeschlagenen neuen Text ein, der folgende Schwerpunkte verfolgt:

- Verteidigung des Rechtsgut "Staatsgewalt"
- Gewalt von Drohung, im Rahmen des Strafmasses, zu trennen
- Eine bessere präventive wie abschreckende Wirkung erzielen

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wendet der Täter Gewalt an, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter 3 Tagen.

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



VSPB · FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

Der Teilnehmer, der Gewalt an Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Verübt der Täter Gewalt an Personen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter 3 Tagen.

3. Bei einem qualifizierten spezifischen Wiederholungsfall kann der Richter bis zum Doppelten der vorgesehenen Höchststrafe aussprechen.

Es ist nach wie vor möglich, die Online-Initiative zu unterschreiben und damit zu unterstützen, was die politische Aktion im Bundeshaus verstärken wird. Sie können dies unter folgendem Link tun:

www.art-285.ch

Im Namen des Verbands Schweizerischer Polizei-Beamter VSPB und der Parlamentarischen Gruppe für Polizei und Sicherheit danken wir Ihnen für Ihren Einsatz zum Schutz und für die Würde der betroffenen Beamten.

Johanna Bundi Ryser
Präsidentin VSPB

Max Hofmann
Generalsekretär VSPB
Fachsekretär Parlamentarische Gruppe für Polizei- und Sicherheitsfragen